

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1838

17.1.1838 (No. 17)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 17.

Mittwoch, den 17. Januar

1838.

Baden.

Karlsruhe, 16. Jan. Die französische Post, die gestern Abend hätte eintreffen sollen, kam erst diesen Morgen um 1 Uhr hier an. Auch die rheinpreussische und holländische Post ist in Folge der gehemmten Passage um einen Tag zurück.

Preußen.

Berlin, 4. Jan. Auf Anlaß einer von Sr. Heiligkeit dem Papste in einem außerordentlichen geheimen Konsistorium der Kardinäle vom 10. Dez. v. J. gehaltenen, die Maafregel wider den Erzbischof von Köln betreffenden Allokution hat der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, Freiherr v. Altenstein, das nachstehende Schreiben an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Bodelschwingh-Belmede, erlassen: Während Ew. u. der weiteren Entwicklung der unsern gemeinschaftlichen Wirkungskreis berührenden kirchlichen Verhältnisse in der Erzdiözese Köln auf die über die Hemmung der Amtswirksamkeit des Erzbischofs von der königl. Regierung nach Rom gemachten Eröffnungen und auf den eben dahin von dem Metropolitankapitel über die Uebernahme der kirchlichen Verwaltung erstatteten Bericht, mit vollem Vertrauen in die Weisheit des päpstlichen Stuhles mit mir entgegenzusehen, mußte es auch bei Ihnen das höchste Erstaunen erregen, daß Sr. Heiligkeit der Papst, ohne jene Eröffnungen und den Bericht des Metropolitankapitels abzuwarten, schon am 10. v. M. in einem geheimen Konsistorium der Kardinäle einen Vortrag über den Vorgang in Köln gehalten, wie solcher unmittelbar darauf durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden ist. Wie war es möglich, fragen wir uns, aus der unlautern Quelle von Privatnachrichten und Zeitungen den thatsächlichen Hergang einer von vielen, ihr Farbe und Charakter gebenden Umständen begleiteten Begebenheit zu schöpfen, ohne eine Verhütung oder Befähigung aus derjenigen Quelle zu erwarten, woraus allein das wahre und volle Licht über dieselbe sich verbreiten konnte? Wie vermochte eine solche thatsächliche Auffassung die Macht über das Gefühl zu gewinnen, daß sich dieses in einer Sprache ergoß, die weit weniger wie eine Klage des Schmerzes, als wie eine Stimme des Vorwurfs und der Anklage gegen eine Regierung erklang, welcher der römische Hof schon im vorigen Jahrhundert, vorzüglich aber seit dem Jahre 1814, großes Vertrauen zugewandt und bis auf die neueste Zeit bei vorkommen-

der Gelegenheit auf vielfache Weise zu erkennen gegeben hat? Gern hätten wir den Grund der Aufregung in der Wirkung der Ueberraschung durch die Nachricht von der einfachen Thatsache der Hemmung der Amtswirksamkeit des Erzbischofs von Köln, an und für sich, gesucht, wenn uns nicht aus unseren Verhandlungen mit Rom gegenwärtig gewesen wäre, daß der päpstliche Hof, genau bekannt mit Entstehung, Natur und Entwicklung unserer Erörterung mit dem Erzbischof, die nun eingetretene Krisis als nahe bevorstehend erwarten mußte, sofern letzterer bei seinen Anmaßungen beharren und die kön. Regierung nicht geneigt seyn sollte, die altbegründete Ordnung der Monarchie über das Verhältnis des Staats zur katholischen Kirche und alle damit verbundenen hochwichtigen Interessen denselben zum Opfer zu bringen. Die Möglichkeit eines so traurigen Ausgangs der seit dem Monat März mit dem Erzbischof von Seiten der kön. Regierung geführten Verhandlungen war längst hier in Berathung gezogen, auch war der römische Hof schon im Monate Mai, so wie zum zweiten Male im Monat Juni, zwar nur vertraulich, aber nichts destoweniger sehr bestimmt und nach Ausweis der Akten nicht bloß mündlich, durch den dortigen kön. Gesandten darauf aufmerksam gemacht worden. Welche Wendung die fraglichen Verhandlungen später, in den Monaten August und September, nahmen, erfuhr der gedachte Hof auf einem Wege, dem er selbst unbedingtes Vertrauen schenken mußte. Von den Schritten, wodurch der Erzbischof den Gegenstand und Inhalt meines damals mit ihm geführten vertraulichen Schriftwechsels auf eine sehr bedenkliche Weise zu veröffentlichen nicht Anstand nahm, haben öffentliche Blätter, namentlich solche, die nicht minder jenseits als diesseits der Alpen mit Aufmerksamkeit gelesen werden, das theilnehmende Publikum nur allzu dienstfertig unterrichtet. Bei aller sonstigen Entstellung der Wahrheit thaten dieselben es doch in so fern mit Treue, als sie keinen Leser darüber in Zweifel ließen, daß der Erzbischof entschlossen sey, vor der Ausführung der Maafregel nicht zu weichen, sondern sie der kön. Regierung abzu- dringen. An demselben Tage, als die diesfällige Instruktion an Ew. u. abging, nämlich am 13. Nov., erhielt der damalige kön. Geschäftsträger in Rom die Weisung, den dortigen Hof von der Entschliebung Sr. Majestät des Königs, ohne Verzug, vertraulich zu benachrichtigen. Früher konnte solches nicht geschehen, weil die definitive Feststellung der allerhöchsten Entschliebung erst kurz zu-

vor erfolgt war, nachdem man mit dem Eingang der Erklärung, wodurch der Erzbischof mein bekanntes Schreiben vom 26. Oktober unterm 31. desselben Monats beantwortete, alle Hoffnung hatte aufgeben müssen, er werde die, durch die Landesgesetze gezogene und von keinem andern Bischöfe der Monarchie überschrittene Gränze seiner amtlichen Wirksamkeit nicht länger verkennen. Eben so wenig aber konnte auch die Ausführung der Maafregel länger ausgesetzt werden, damit unter allen Umständen die Nachricht von dem gefaßten königlichen Beschlusse noch vor der Ausführung nach Rom gelangen könne, da nach den Vorgängen, welche die obgedachte Veröffentlichung meines vertrauten Briefwechsels mit dem Erzbischofe zur Folge hatte, im Interesse der öffentlichen Ordnung kein Augenblick Zeit zu verlieren war. Sobald nun aber der königliche Geschäftsträger die unterm 15. Nov. an ihn erlassene und am 30. desselben Monats in Rom eingegangene Depesche erhielt, säumte er nicht, dem päpstlichen Hofe die ihm vorgeschriebene vertrauliche Mittheilung zu machen. Wenn einige Tage nachher, schon am 4. Dezember, Privatbriefe und öffentliche Blätter die wirkliche Ausführung der Maafregel, deren Beschluß der königl. Geschäftsträger eben angekündigt hatte, in Rom verbreiteten, so war derselbe freilich damals noch nicht im Stande, den eigentlichen Hergang gegen Entstellungen, wie die, als sey der Erzbischof mit großer Waffentrüstung aus seinem Sitze vertrieben worden, in's wahre Licht zu setzen. Den zu diesem Behufe ihm unverzüglich nach Eingang der Nachricht über die Ausführung des allerhöchsten Beschlusses von Berlin aus ertheilten Instruktionen mußten die unmittelbar vom Rhein über die Alpen dringenden Privatnachrichten zuvorkommen. In der sicheren Erwartung und mit dem hierauf gestützten Vorbehalte baldiger Mittheilung näherer amtlicher Aufklärung äußerte jedoch der königl. Geschäftsträger dem römischen Hofe vertraulich den dringendsten Wunsch, daß derselbe so lange, bis ihm diese Mittheilung und der Bericht des Metropolitankapitels zu Köln über die gegen den Erzbischof ergriffene Maafregel zugekommen seyn werde, jedenfalls also nur auf kurze Zeit, sein Urtheil in Betreff dieses Gegenstandes suspendiren oder doch jeder Veröffentlichung desselben Anstand geben wolle.

Nicht minder rechtfertigt sich unser Erstaunen durch die Betrachtung des in der Allocution ausgesprochenen Urtheils über unser Verfahren selbst.

Die Maafregel gegen den Erzbischof wird darin auf sein Widerstreben in Absicht der Behandlung der gemischten Ehen, als alleinigen Grund und Ursache, zurückgeführt. Der römische Hof weiß jedoch aus vielen andern Beschwerden gegen den Erzbischof, namentlich bei Gelegenheit der Aufstellung der bekannten 18 Thesen und des Verfahrens gegen die bonner Professoren, daß die, keiner gütlichen Vorstellung weichen- de allgemeine Anmaßung einer mit den Grundgesetzen der Monarchie unverträglichen Kirchengewalt, die sich nur in besonderer Anwendung auf die gemischten Ehen noch schwerer, zugleich durch den Bruch eines gegebenen Versprechens, kundgegeben hat, der Grund

sey, weshalb endlich der amtlichen Wirksamkeit des Erzbischofs hat ein Ziel gesetzt werden müssen.

Was aber in der Allocution über die Entstehung der Praxis in Absicht der gemischten Ehen in den westlichen Provinzen gesagt ist, muß das Gefühl unseres Staumens bis zum höchsten Unwillen steigern. Welche Uebereilung, welche Vermessenheit liegt in dem Vorwurfe, daß diese Praxis nur dem künstlich angelegten Betriebe, oder, wie es an einer andern Stelle heißt, dem nöthigenden Drange der weltlichen Macht ihre Entstehung verdanke? Kennt man so wenig jenseits der Alpen die Regierung eines Königs, welche 40 Jahre hindurch nur der Ausdruck lauterer Wahrheit, zarter Mäßigung, gewissenhafter Gerechtigkeit war? Während einem Prälaten ein unbedingtes Lob gespendet und der Kranz aller Tugenden aufgesetzt wird, welcher, so wenig man im Uebrigen seinem Privatcharakter zu nahe treten will, in der Umgebung, wo er wirkte, bittere Klagen über Unzugänglichkeit, Unfreundlichkeit, Leidenschaftlichkeit und Argwohn erregt, der sich nicht gescheut hat, das durch ein ausdrückliches Versprechen begründete kön. Vertrauen zu täuschen und über die Gesetze und Ordnung des Landes rücksichtslos sich hinwegzusetzen, dachte man nicht daran, daß die edeln Bischöfe, welche das Interesse ihrer Kirche nicht zu verletzen glaubten, wenn sie, fromm und weise, die Eintracht mit dem Staate zu erhalten strebten, durch jenen Vorwurf zugleich mittelbar als solche bezeichnet wurden, welche in die Fallstricke der weltlichen Macht sich hätten einfangen lassen, oder feige den Zumuthungen derselben die Rechte ihrer Kirche zum Opfer gebracht? War es nicht dasselbe, aus der Natur der Verhältnisse einer gemischten Bevölkerung entspringende, Bedürfnis, weshalb die Bischöfe der westl. Provinzen sich mit Wünschen an den päpstl. Stuhl gewandt hätten, durch welches sie, als das Breve vom 25. März 1836 auf ihr Schreiben ergangen war, angetrieben wurden, über dessen praktische Anwendung, unter Berücksichtigung der Landesgesetze, mit der Staatsbehörde sich zu vereinigen? Liegt dieser Vereinigung, welche dem Resultate nach in der bekannten, im Jahre 1834 an die Generalvikare erlassenen Instruktion enthalten ist, etwas anderes zu Grunde, als was seit einem Jahrhundert, und länger schon, ungestört in vielen deutschen Ländern bei Behandlung der gemischten Ehen als die mildere Disziplin beobachtet wird? Konnte die Erlassung dieser Instruktion dadurch zu einer Beschwerde von Seiten des römischen Hofes Anlaß geben, daß sie einen Theil einer Uebereinkunft bildete, welche unterm 14. Juni 1834 von dem Erzbischof Grafen von Spiegel mit der Staatsbehörde abgeschlossen worden ist, und der nachher die übrigen Bischöfe der westlichen Provinzen beigetreten? Kam es doch darauf an, die Interessen des Staates und der Kirche zu vereinigen! Oder war es eine Verletzung, daß diese Instruktion nicht gleich nach Rom mitgetheilt wurde? Der Erzbischof Graf von Spiegel wollte abwarten, ob und wie weit bei der Ausübung der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften während des ersten Jahres ihrer Anwendung die Erfahrung den praktischen Werth und die sonstige Angemessenheit derselben bewähren

würde, um alsdann auf den Grund dieser Erfahrung gemeinschaftlich mit seinen Suffraganen an den päpstlichen Stuhl berichten zu können. Daß sein Tod die Ausführung dieses Vorhabens verhinderte, war um so mehr zu beklagen, als demnächst die Instruktion an die Generalvikariate nicht auf dem ordnungsmäßigen amtlichen Wege in Begleitung erläuternder Berichte der beteiligten Bischöfe und auch nicht in ihrer wahren, sondern in einer, durch wesentliche Anklaffungen, Zusätze und andere Abänderungen verfälschten Gestalt auf Privatwegen zur Kenntniß des römischen Hofes gelangte. Es ist richtig, daß dieser den dadurch bei ihm hervorgebrachten Eindruck und seine Mißbilligung in einer konfidentiellen Note vom März 1836 gegen den königlichen Gesandten nicht verhehlte. In der Erwiderungsnote, von welcher in der Allokution gesagt wird, daß sie die Beschwerde als grundlos dargestellt habe, zeigte aber der königliche Gesandte, daß das Dokument, worauf die Beschwerde sich stütze, ein verfälschtes sey, und berief sich, da die Rechtfertigung des Inhalts der wahren Instruktion die Sache der dabei beteiligten Bischöfe sey, auf die von Seite derselben an den päpstlichen Stuhl darüber zu erstattenden Berichte. Dergleichen Berichte sind auch nachher in den Monaten September und Oktober nicht allein von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier, sondern auch von dem inzwischen auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhobenen Freiherrn von Droste zu Vischering nach Rom erstattet worden; sie lagen dem dortigen Hofe vor, welcher nunmehr von den Ansichten und der Handlungsweise aller beteiligten Prälaten unterrichtet, dennoch hieraus keine Veranlassung nahm, gegen den königlichen Gesandten in der Zeit, als er die Vorlegung der so wichtigen Berichte mit einer Note begleitete, auf die fragliche Beschwerde zurückzukommen. Warum wurden diese Berichte und die Begleitungsnote in der Allokution vom 10. d. M. mit ganzlichem Stillschweigen übergangen? Erst aus Anlaß eines zweiten, nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege nach Rom gelangten, Berichtes des verstorbenen Bischofs von Trier, welchen derselbe sechs Wochen nach der Erstattung seines vorhin erwähnten ersten Berichtes im Momente seines Todes unterzeichnet hat, erneuerte der römische Hof seine Beschwerde über die oft erwähnte Instruktion. Wenn der verstorbene Bischof von Trier seine bei klarem Bewußtseyn und mit voller Freiheit des Gemüths in dem ersten Berichte ausgesprochene Ansicht und Ueberzeugung einige Wochen später in einem veränderten Zustande auch verändert hat, so konnte doch der königliche Gesandte, als ihm der Kardinal = Staatssekretär den diesfälligen zweiten Bericht zukommen ließ, um ihn Sr. Majestät dem Könige vorzulegen, diese Gelegenheit dazu benutzen, um in seiner Erwiderungsnote am 14. Februar 1837 den päpstlichen Hof darauf aufmerksam zu machen, daß auch das zweite Dokument die von ihm, dem Gesandten, gemachte Mittheilung über die Entstehung der Instruktion und deren Annahme von Seiten der beteiligten Bischöfe bestätige. Der zweite Bericht des verstor-

benen Bischofs wurde sodann zur Kenntnißnahme Seiner Majestät des Königs gebracht. Allerhöchstieselben konnten jedoch hierin um so weniger Veranlassung finden, im Widerspruche mit Allerhöchstherr vorläufig gefaßten diesfälligen Entschließung, auf eine weitere Erörterung über die gemischten Ehen einzugehen, als Sie diese Entschließung bereits im Januar 1837 dem römischen Hofe hatten erklären lassen und ein Beharren bei dieser Erklärung aus dem seitdem beobachteten Schweigen des königlichen Gesandten in Betreff dieses Punktes dem römischen Hofe nicht zweifelhaft seyn konnte, weshalb derselbe auch keinen Grund hatte, der in der Allokution vom 10. d. M. geäußerten Erwartung einer ferneren diesseitigen Antwort noch Raum zu geben.

Was soll endlich die in der Allokution ausgesprochene Erklärung bedeuten, daß jede Praxis in Absicht der gemischten Ehen, welche gegen den wahren Sinn des Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 sey, gemißbilligt werde? Die beteiligten Bischöfe waren, als die bekante Instruktion über die Anwendung des Breve an die Generalvikarien erlassen wurde, weit davon entfernt, gegen den Sinn des Breve anzuklopfen; sie bemühten sich nur, denselben, unter Berücksichtigung der Landesgesetze, mit einer altbegründeten Praxis in den übrigen Theilen der Monarchie nach Möglichkeit in Einklang zu bringen. Läßt sich den Bischöfen der Vorwurf machen, daß sie hierbei zu weit gegangen seyen, nachdem sogar in der Allokution versichert wird, daß das Breve die Zugeständnisse bis zur äußersten Gränze, über welche hinaus eine Nachgiebigkeit nicht mehr zulässig sey, ausgedehnt habe, und daß eben deshalb Pius VIII. nur mit Mühe darauf eingegangen sey? Hiernach sollte das Breve doch die Gewährung von etwas erhalten, was bisher noch nicht gewährt war, es mußte mehr enthalten, als die benedictinischen Verfügungen vom 4. Nov. 1741 und vom 29. Juni 1748 für Holland und für Polen. Wo wäre aber dieses Mehr, wo wäre auch nur dasjenige, was die altbegründete Praxis sowohl der übrigen Theile der preussischen Monarchie, als anderer deutschen Länder ohne Störung und Widerspruch bereits besitzt, wenn die mehr erwähnte Instruktion an die Generalvikarien mit dem wahren Sinn des Breve nicht zu vereinigen bliebe?

Um so zuversichtlicher hat die königl. Regierung über die Aufrechthaltung der hinsichtlich der gemischten Ehen begründeten Praxis zu wachen. Sie ist sich bewußt, daß durch eben so wenig Eingriffe in die Rechte der durch ihre eigene thätige Fürsorge und Mitwirkung besonders in der Rheinprovinz wieder aufgebauten katholischen Kirche zu machen, als dies im Ganzen von ihr geschieht, indem sie ihre eigenen Rechte gegen hierarchische Anmaßungen behauptet. In dieser Behauptung kann sie eben so wenig als irgend eine andere Regierung sich irre machen lassen durch Klagen über Verletzung der Freiheit der Kirche bei einer zurückgewiesenen Anmaßung; über Nichtachtung der bischöflichen Würde bei Hemmung einer Auflehnung gegen die Obrigkeit; über usurpatorische Eingriffe in die päpstliche Gewalt bei Ausübung altbegründeter weltlicher

Gewalt; über Vernichtung der Rechte der Kirche, wie des päpstlichen Stuhles bei Abwehr des mit den Grundsätzen der Monarchie Unverträglichen. Nur indem sie dafür sorgt, daß die Gewalt des Staats und der Kirche in den hergebrachten Schranken sich bewege, weiß sie, daß diejenige Ordnung erhalten wird, worin die Kirche selbst ihr Bestehen und Gedeihen findet.

Gern geben wir der Hoffnung Raum, daß die Stelle des gereizten Gefühls, welches in der Allocution sich kund gibt, von der Weisheit wieder werde eingenommen werden, welche sonst den römischen Hof auszeichnet. — Oder sollte der Unheil brütenden Partei, die ihren Altar mit freventlichem Eifer, wenn es nicht anders seyn kann auch mit der Demüthigung oder gar mit dem Umstürze der Thron, zu erheben trachtet, welche das Widerstreben des Erzbischofs von Köln bis zum schlimmen Ausgange genährt und gepflegt, und nun, da dieser Erfolg eingetreten, ihn für ihre Zwecke, unerschöpflich in Lügen und Verleumdungen, ausbeutet, es auch noch gelingen, ihre verdüsternden Nebel vor das klare Auge des päpstlichen Hofes zu ziehen? Wir wollen einer solchen Besorgniß Schweigen gebieten.

Was aber auch die Zukunft bringen mag, mit Liebe und Wohlwollen gegenüber fanatischem Haffe, aber auch umgürtet mit dem Schwerte, welches der Obrigkeit als Dienerin Gottes anvertraut ist, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut, wird die königl. Regierung ihre Bahn fest und unverrückt verfolgen, mit zuverrücktlichem Vertrauen auf ihr gutes Recht, auf die Weisheit der Bischöfe, die Einsicht einer gebildeten Geistlichkeit und den verständigen Sinn eines treuen Volkes. (gez.) v. Altenstein. (Preuß. Staatsztg.)

H a n n o v e r.

Schluß der gestern abgebrochenen amtlichen Publikation.

2) Nach dem vorerwähnten königlichen Patente ist der König berechtigt, denen, welche nach den darin festgesetzten Bestimmungen ein Majorat errichtet haben, ein persönliches erbliches Stimmrecht in der allgemeinen Ständeversammlung zu ertheilen. Wenn nun Unsere Vorfahren in der Regierung vier Rittergutsbesitzern, nachdem diese die in dem königl. Patente zur Stiftung eines Majorates vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt hatten, ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten ständischen Kammer verliehen haben, so können Wir kein Bedenken tragen, diese besonderen Begnadigungen so zu betrachten, als ob sie sämmtlich unter der Herrschaft des Patents vom 7. Dezember 1819 Statt gefunden hätten. Da indeß drei von den, von Unserm höchstseligen Herrn Bruder, dem Könige Wilhelm IV., über Verleihung eines erblichen Sitz- und Stimmrechtes in der ersten ständischen Kammer ertheilten, Patente zur Kenntniß der allgemeinen Stände von 1819 noch nicht gekommen sind, so sollen diesen, sofort nach ihrer Zusammenkunft, die darüber ausgefertigten Urkunden in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden, damit sie davon Kenntniß nehmen und die mit Virilstimme Begnadigten zu den Verhand-

handlungen der ersten Kammer der allgemeinen Stände zulassen.

2) Durch die, nach vorgängiger Berathung mit der allgemeinen Ständeversammlung, unterm 13. Januar 1832 erlassene königliche Proklamation wurde bestimmt: daß einige Deputirte des bisher noch nicht vertretenen, sowohl freien als pflichtigen, Bauernstandes aus den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Osnabrück erwählt und in der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung zugelassen werden sollten, in so fern diese erwählten Deputirten, neben den übrigen, nach den bisherigen allgemeinen Bestimmungen erforderlichen, Qualifikationen, mit ländlichen Grundstücken im Königreiche angeschlossen sind. Die Bestimmung der Anzahl der von Neuem zuzulassenden Deputirten des Bauernstandes hatte sich der König vorbehalten und ist dieselbe in der Verordnung vom 22. Februar 1832 dahin erfolgt: daß an den Wahlen, welche nach dem königl. Patente vom 7. Dez. 1819 den nicht zur Ritterschaft gehörenden freien Gutsbesitzern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, dem Fürstenthum Lüneburg, den bremischen Seesidistrikten und dem Herzogthume Verden, den Grafschaften Hoya und Diepholz, dem Fürstenthum Osnabrück mit Meppen und Lingen und dem Fürstenthum Hildesheim, so wie den Flecken und Freien in der Grafschaft Bentheim zugestanden sind, auch die erblichen Besitzer bisher pflichtiger Höfe in den erwähnten Distrikten Antheil nehmen sollen; daß aber die Anzahl der von diesen Grundbesitzern zu erwählenden Deputirten auf folgende Weise festgesetzt werde: aus den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen drei; aus dem Fürstenthum Lüneburg drei; aus den bremischen Seesidistrikten und dem Herzogthum Verden zwei; aus den Grafschaften Hoya und Diepholz einer; aus dem Fürstenthum Osnabrück drei; aus dem Herzogthum Arternberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen einer; aus dem Fürstenthum Hildesheim zwei; aus der Grafschaft Bentheim einer. Bei diesen anerkannten Bestimmungen hat es für jetzt lediglich sein Bewenden. Auf gleiche Weise sollen die in vorerwähnter Verordnung vom 22. Februar 1832 über Vornahme der gemeinschaftlichen Wahlen enthaltenen Vorschriften bei den gegenwärtig anzustellenden Wahlen beobachtet werden, da die unterm 9. Oktober 1833 über die Wahlen erlassene Verordnung mit dem von Uns aufgehobenen Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 in unzertrennlicher Verbindung steht, somit deren verbindliche Kraft zugleich mit der des Staatsgrundgesetzes erloschen ist.

4) Da das Schatzkollegium aufgehoben worden ist, so können dessen Mitglieder, welche nach dem Patente vom 7. Dez. 1819 sowohl in der ersten, als in der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung Sitz und Stimme hatten, als solche zur allgemeinen Ständeversammlung nicht weiter zugelassen werden. Aus den von Uns angegebenen Gründen sollen nicht nur die vorher bezeichneten persönlich Berechtigten, sondern auch die Deputirten der nicht zur Ritterschaft gehö-

renden Grundbesitzer, mit Einschluß des Bauernstandes, zu der bevorstehenden allgemeinen Ständeversammlung einberufen werden. Was übrigens die Wahlen der Deputirten der Städte anbelangt, so wollen Wir, daß sie nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Febr. 1832 vorgenommen werden. Unmittelbar nach der Eröffnung der allgemeinen Ständeversammlung werden Wir den Entwurf einer neuen Verfassungsurkunde für das Königreich zur Berathung und Annahme und verschiedene andere wichtige Gesetzeswürfe zur Berathung vorlegen lassen. Den Zeitpunkt der Eröffnung der allgemeinen Ständeversammlung sehen Wir auf den 20. Febr. d. J. fest und gewärtigen, daß die Berechtigten persönlich, in so weit ihnen solches zusteht, oder durch genugsam bevollmächtigte Deputirte, an gedachtem Tage in Unserer Residenzstadt Hannover sich einfinden, um der Eröffnung der allgemeinen Ständeversammlung beizuwohnen und an den sodann vorkommenden Berathungen Antheil zu nehmen. Die gegenwärtige Proklamation soll durch die erste Abtheilung der Gesessammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Gegeben, Hannover, den 7. Jan. 1838. Ernst August. G. v. Schele.

II. Königliche Kabinettsverordnung, daß die Gerichtshalter der Patrimonialgerichte und die Mitglieder der verwaltenden Magistrate und Gerichte der Städte und Flecken zur Klasse der königlichen Diener gehören. Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, königl. Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Brannschweig und Lüneburg ic. haben, in Erwägung, daß die bei den Patrimonialgerichten angestellten Gerichtshalter, nach Vorschrift des §. 39 des, über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte, unterm 13. März 1821 erlassenen Gesetzes der Klasse der Staatsdiener angehören; daß die Mitglieder der verwaltenden Magistrate und Gerichte der Städte und Flecken, in so fern sie nicht als Verwalter des Gemeindevermögens in Betrachtung kommen, die Eigenschaft wirklicher Staatsdiener haben; daß aber die Ausdrücke: „Staatsdiener“ und „wirkliche Diener“ als völlig gleichbedeutend betrachtet werden müssen; auf den Bericht Unseres Staats- und Kabinettsministers beschließen und verordnen, wie folgt: §. 1. Die von Uns in unserm Patente vom 1. Nov. 1837 ausgesprochene Entbindung sämmtlicher königlicher Diener von ihrer, auf das, von Uns aufgehobene, Staatsgrundgesetz ausgedehnten, eidlichen Verpflichtung ist gleichfalls nicht nur von den bei den Patrimonialgerichten angestellten Gerichtshaltern, sondern auch von den Mitgliedern der verwaltenden Magistrate und Gerichte der Städte und Flecken zu verstehen. §. 2. Unser Staats- und Kabinettsminister hat für die Vollziehung der gegenwärtigen deklaratorischen Verordnung, welche in die erste Abtheilung der Gesessammlung einzurücken ist, Sorge zu tragen. Hannover, den 7. Januar 1838. Ernst August. G. v. Schele.

Großbritannien.

London, 11. Jan. Die Börse (Royal Exchange)

— das ursprüngliche, durch die Munificenz Sir J. Greshams i. J. 1567 errichtete Gebäude wurde i. J. 1666 bei der großen Feuersbrunst, welche damals London verheerte, zerstört, i. J. 1669 aber, durch den freigebigen Gemeinstinn der londoner Altstadtcorporation und der Kaufmannsgilde stattdessen wiederhergestellt, und insbesondere i. J. 1820 prachtvoll, mit einem Kostenaufwand von 33,000 Pf. St., erweitert und verschönert — ist durch eine furchtbare Feuersbrunst, deren Entstehung man noch nicht genau ermittelt, jedenfalls aber bloß einem unglücklichen Zufalle und durchaus nicht menschlicher Bosheit zuzuschreiben hat, von Grund aus zerstört worden. In der Nacht des 10. Januar, bald nach 10 Uhr, bemerkte zuerst ein Wächter der Bank den Ausbruch des, wie es scheint, anfänglich noch nicht sehr bedeutenden Feuers in dem (in dem nordöstlichen Theil der Börse, dem Bankgebäude gegenüber befindlichen) Lloyd'schen Versammlungssaale, und machte Lärm, worauf augenblicklich, und zwar zuerst die Wachsprizen herbeieilten, denen ebenso rasch starke Abtheilungen der Citypolizei und Citynachwächter, so wie ein Theil der Wachtmannschaft vom Bankgebäude folgten. Wegen des Nebelstandes, daß die Schlüssel zur Börse erst von dem in Greenwich wohnhaften Hausverwalter oder Beschließer geholt werden mußten, gelang es den inzwischen überall her eilenden Feuersprizen erst nach einiger Zeit, während welcher das Feuer immer heftiger um sich griff, in das Gebäude selbst hineinzukommen. Alle Rettungsmaasregeln wurden zuletzt erfolglos, schon um Mitternacht stand das Gebäude in vollen Flammen, um 1 Uhr war dessen nördlicher und westlicher Theil, bald nach 2 Uhr der prachtvolle, 150 Fuß hohe Thurm, und nach 4 Uhr, bei fortwährend heftigem und bald zum Sturm sich steigenden Winde, der östliche Flügel, und mit diesem die einen Theil desselben ausmachenden Häuser und Kaufläden in der Sweetings-Alley zerstört, um 5 Uhr wüthete das Feuer noch in und an dem Gebäude, doch hatte man wenigstens, durch die ungeheuersten Anstrengungen, die möglichste Sicherung der benachbarten Häuser erreicht, wiewohl heute Mittag um 12 Uhr die Wuth des Brandes noch nicht bedeutend gedämpft war, der selbst um 3 Uhr, obschon jetzt keine ernstlichen Besorgnisse mehr erregend, fort dauerte, um 5 Uhr aber, wo Alles nur noch glimmende Trümmer oder Aschenhaufen war, als beendigt angesehen werden kann.

Der Verlust an Geld und Gut, über den freilich noch durchaus keine Schätzung gemacht werden kann, ist ungeheuer; indessen sind doch viele wichtige Bücher und Papiere, wie der der großen Schiffsversicherungsgesellschaft Lloyd, gerettet, während dagegen die anderer Gesellschaften, mit geringen Ausnahmen, zerstört seyn sollen. Menschenleben gingen — wenigstens so weit die Berichte reichen — keine verloren.

Der Lordmayor hat vorderhand die Guildhall zur Börse eingeräumt, und Lloyd's Affekuranzgesellschaft macht ihre Geschäfte einstweilen im Jerusalem's-Coffehause.

— Die gestrigen und heutigen Blätter sind voll von Berichten und Klagen über die ungemein heftige Kälte.

— Die Anstalten zu den Truppenbewegungen — wozu, statt der frühern unzuweckmäßigen Methode, Transportschiffe zu miethen, diesmal Kriegsschiffe verwendet werden — nach Kanada werden, den von den Blättern hierüber gegebenen Details zufolge, auf's Eifrigste betrieben.

— Schon wieder ein Bewerber um die Hand der Königin! Vorgestern stand vor dem Polizeigericht des Queens-square [Königin-Viertel] Patrick Lindon, ein Mann von mittleren Jahren, seines Gewerbes ein Maurer, unter folgender Anklage: S. Aldenton, ein Soldat, gab an, er sey am Sonntag, Nachmittags, vor dem Buckinghampalast [die Residenz der Königin] Wache gestanden, da kam der Arrestant, pochte an's Thor des Schlosses, sagte, er müsse die Königin sprechen, und setzte hinzu: „also sey's des Himmels Wille.“ Ein Polizeisergent hieß ihn seines Weges gehen; allein der Arrestant weigerte sich dessen und sagte, er müsse in's Schloß. „Es sey sein Haus, und hinein wolle und müsse er.“ Der Angeklagte erwiderte auf Vorhaltung dieser Umstände: „Es ist dem brit. Volksrath [Parlament] wohlbekannt, daß Gott mich gesendet hat, nach seiner Heerde zu schauen. Meine Sendung vom Himmel hat's mit der Königin zu thun. Ich bin gekommen, sie zur Ehe zu begehren. Sie ist ein Kind Gottes, darum soll ich sie heirathen, und ich erhielt ihres himmlischen Vaters Einwilligung. Wenn Ihr's für angemessen haltet, mögt Ihr mir den Königstitel geben; doch habe ich ihn schon, und bin glücklich dabei.“ Nach einer kurzen Pause setzte der arme Mensch hinzu: „Ihr mögt dies dem Volksrath zu wissen thun; wenn Ihr meint, so verwerft mich; doch Gott der Vater will es, daß ich sie zum ehelichen Gemahl haben soll. Er wollte mich keine Arbeit suchen lassen. Er rief mich von meinem Geschäft in Liverpool ab, und ich bin sein Hirte.“ Der Polizeirichter, Hr. Gregorie, ließ den Mann einstweilen, bis zum ärztlichen Ausspruch über seine Verrücktheit, in die Haft zurückbringen. (Herald.)

Frankreich.

Paris, 13. Jan. In der gestrigen (von Hrn. Dupin präsidirten, um 1½ Uhr eröffneten und um 5½ Uhr geschlossenen) Deputirtenkammer Sitzung wurde zuerst ein Schreiben des Generals Tiburzio Sebastiani, der — von zwei korsischen Wahlbezirken, Ajaccio und Bastia — gewählt, für Ajaccio sich entschieden zu haben anzeigte, verlesen und dann zur Tagesordnung — Diskussion des bekanntlich ministeriellerseits gutgeheißenen und unterfügten Hebert'schen Amendements zum §. 4 des Adresseentwurfs — übergegangen. Hr. Bernard erklärte sich, wiewohl sonst ein fester Anhänger der Regierung und obgleich kein Verfechter einer unverzüglichen Intervention in Spanien, gegen das gedachte Amendement, während der Minister des öffentlichen Unterrichts dasselbe besonders aus dem Gesichtspunkte vertheidigte, daß dessen Verwerfung durch die Kammer einem Ausspruche, als ob Frankreich seinen in dem Quadrupelallianzvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sey, also vor den Augen Europas treubruchig sich gezeigt habe; wogegen Hr. Thiers mit Ei-

fer wieder das Amendement sprach, insofern es die absolute Nothwendigkeit der Fortsetzung des bisher hinsichtlich Spaniens befolgten Systems bedinge, während der ursprüngliche §. die beständige Möglichkeit einer Intervention, welche er als letztes Nothmittel zur Rettung Spaniens ansehe, erhalte, ohne Frankreich zu augenblicklicher Einschreitung zu verbinden. Nachdem der Minister des Rathspräsident, so wie die Minister des Innern und der Justiz, insbesondere mit Hinweisung darauf, daß er selbst vor 2 Jahren dem Redner als Kabinetsglied der Intervention sich abgeneigt gezeigt habe, erwidert und Hr. Thiers erklärend und sich vertheidigend repliziert hatte, wurde das Amendement zur Abstimmung gebracht und mit einer Mehrheit von 70 — 80 Stimmen angenommen, welches, dem Ministerium so günstige, Resultat eine starke Sensation hervorbrachte. Der §. 5, der sich auf die Vermählungen der kön. Familie bezieht, wurde ohne Diskussion angenommen, wogegen bei §. 6, der die französischen Besitzungen in Afrika berührt, Graf Jaubert die Verschiebung der Diskussion über die Angelegenheiten Algeriens auf die in der Thronrede angezeigte Vorlage der diese Besitzung betreffenden Dokumente vorschlug, während Hr. Estancelin einen Veränderungsantrag dahin, daß in dem Sage: „Wir wünschen uns Glück, daß Frankreich durch den Sieg von Constantine seine Obermacht (ascendant) im Osten Algeriens gestärkt hat, wie im Westen seiner Niederlassung durch den Frieden“, statt „Obermacht“ Oberherrlichkeit [souveraineté] gesetzt werden solle, zu entwickeln bemüht war, wegen der geräuschvollen Privatkonversationen in der Kammer aber wenig Gehör fand, weshalb endlich der Präsident die Verschiebung der Diskussion auf den nächsten Tag aussprach.

— Das Oppositionsblatt „Europe“ gibt folgende Klassifikation der Voten über das Hebert'sche Amendement: Für §. 4 in der ursprünglichen Fassung — äußerste Linke 35, dynastische Linke 60, Tiers Parti 65, zusammen 161; für den Hebert'schen Änderungsorschlag — reine Ministerielle 75, Doktrinäre 35, Schloßpartei Jacqueminot 20, rechtes Centrum 55, Legitimisten (von denen jedoch mehrere sich des Stimmens ganz enthielten) 22, zusammen 217.

— Ritter v. Pilat ist mit Depeschen von Wien angekommen. Er bleibt in Paris als k. k. österreich. Legationssekretär anstatt des zur k. k. österreich. Gesandtschaft nach St. Petersburg versetzten Hrn. v. Vrients. Der neue Gesandtschaftssekretär ist ein Sohn des Hrn. v. Pilat, der seit 30 Jahren den „Österreichischen Beobachter“ redigirte.

— Der „Messager“ erklärt die Nachricht von einem zwischen Hrn. Löwe-Weimars und Hrn. Dufougerais vorgefallenen Duell für grundlos; ein zwischen beiden Herren aus Anlaß eines Prozesses entstandener Zwist sey durch eine von Hrn. Löwe-Weimars abgegebene Erklärung, daß er Hrn. Dufougerais nicht habe beleidigen wollen, beigelegt worden.

— Die Nachrichten aus Madrid fehlen fortwährend; ob wegen der schlechten Wege oder wegen deren Verle-

gung durch die Carlisten die Posten nun schon seit drei Tagen ausbleiben, weiß man nicht.

R u ß l a n d.

St. Petersburg, 30. Dez. Der so oft erprobte Muth und die bewundernswerthe Furchtlosigkeit unseres Kaisers inmitten drohender Gefahren hat sich auch in den jüngst verfloffenen Stunden wieder bewährt, wo eines der herrlichsten Bauwerke mit seinen unermesslichen Schätzen ein Raub der Flammen wurde. Keinen Augenblick verließ der Kaiser, in dessen Nähe der Thronfolger und der Großfürst Michael weilten, den Schauplatz der Gefahr; triefend von dem eiskalten Wasser, wagte sich der Monarch in die von den Flammen bereits ergriffenen labyrinthischen Gänge des mächtigen Palastes, und rettete das Leben vieler, die von Angst verwirrt, von dem Dampfe halb betäubt, fruchtlos den Ausgang aus dem brennenden Gebäude suchten und nicht fanden. Seinem Beispiele folgten die beiden Großfürsten. Um das Unglück noch zu vergrößern, brach, während der Winterpalast in vollen Flammen stand, auch auf dem, auf dem gegenüberliegenden Ufer der Newa gelegenen Stadttheile Wassilij-Ditrow ein Brand aus. Sogleich befahl der Kaiser, daß die Hälfte der Löschanstalten sofort nach dem neubedrohten Punkte abgehen sollte, und zum Großfürsten Thronfolger sich wendend, schickte er diesen ebenfalls dorthin, indem er hinzufügte: „Auch bei unserem eigenen Unglück müssen wir die bedrängten Nachbarn nicht vergessen!“ Der Thronfolger bestieg schnell den kleinen Schlitten eines Jövoischichs, um nach Wassilij-Ditrow zu eilen, und als sein Fuhrwerk von einem ihm entgegenkommenden Spritzenwagen umgeworfen und zerbrochen wurde, warf er sich auf das Pferd eines Gendarmen und eilte nach dem Orte des Brandes, wo er, ähnlich seinem erhabenen Vater, jede Gefahr mit den Löscharbeitern theilte, und erst dann zurückkehrte, als kein weiteres Umsichgreifen des verheerenden Elements mehr zu befürchten war. (A. 3.)

St. Petersburg, 3. Januar. Die hiesigen Zeitungen enthalten nunmehr folgende nähere Nachrichten über den Brand des kaiserlichen Winterpalastes: „Unsere Residenzstadt ist ihrer schönsten Zierde beraubt, das Winterpalais ist ein Raub der Flamme geworden. Wie gute Kinder mit tiefem Schmerze die Trümmer des lieben Vaterhauses umgeben, in welchem sie Leben und Güte des Lebens erhalten haben, so tranern auch wir auf den rauchenden Ruinen des Hauses unserer großen Kaiser, in welchem seit fünfundsiebzig Jahren unser Glück und unser Ruhm geschaffen, und für die Zukunft das Schicksal unserer Kinder vorbereitet wurde, und in welchem wir das neue Jahr als Gäste des guten und leutseligen Landesvaters zu begrüßen hofften. Der durch diesen unglücklichen Vorfall verursachte Verlust ist groß und fühlbar, allein er beschränkt sich nur auf das, was durch keine menschliche Macht dem verheerenden Elemente entzogen werden konnte. Das Hauptgebäude des Palais ist ein Opfer des Feuers geworden, die Eremitage ist ge-

rettet, und aus dem Palais selbst sind alle Kostbarkeiten, alle Zierrathen, Papiere, Bilder, Bücher, ja sogar alle Kleinigkeiten aus den Zimmern Ihrer Maj. der Kaiserin von den Gardemilitärs jeden Grades der Flamme entrissen worden. Ueber die Ursache des Brandes wird, auf allerhöchsten Befehl, die strengste Untersuchung stattfinden; es scheint, daß das Feuer von dem Laboratorium der Hofapotheke aus sich verbreitet hat. Die Feuersbrunst nahm ihren Anfang im östlichen Theile des Palais, welcher der Eremitage zunächst liegt, und verbreitete sich, da wegen der Enge der dazwischen befindlichen Gasse und wegen der schmalen Treppen eine wirkliche Hülfe nicht möglich war, bei heftigem Winde mit ungewöhnlicher und unbezwingbarer Heftigkeit. Unverzüglich wurde die Kommunikation mit der Eremitage durch das Zumauern der nach dieser Seite gerichteten Fenster derselben aufgehoben, und dadurch dieser Theil des Palais gerettet. Das Feuer theilte sich indessen dem Boden mit, und verbreitete sich durch Entzündung der ungeheuern Dachsparren in alle übrigen Theile des Hauptgebäudes des Palais. Die Feuersbrunst wüthete von Freitag, den 29. Dez., 8 Uhr Abends, an, während 30 Stunden mit gleicher Heftigkeit. Da die Anstrengungen des Feuerkommandos und der zur Hülfe herbeigeeilten Truppen dem Feuer nicht Einhalt thun konnten, so wurden sie vorzugsweise auf die Rettung der in den Zimmern befindlichen Sachen gerichtet. Beim Beginn der Feuersbrunst bildeten einige Garderegimenter um das Palais eine undurchdringliche Kette, und beförderten auf diese Weise durch Abhaltung jedes Gedränges die Aufrechthaltung der Ordnung. Das Volk versammelte sich von allen Seiten in dichten Haufen, blickte in lautlosem Schmerze auf die verheerenden Wirkungen des Feuers, und betete zu Gott um die Wohlfahrt der kaiserlichen Familie. — Der Eifer, die Anstrengung und Selbstverläugnung aller Personen, die bei der Löschung beschäftigt waren, sind nicht zu beschreiben: man brauchte sie nicht zur Erfüllung ihrer Pflicht aufzufordern, sondern man mußte sie vielmehr von überflüssigen und unnützen Wagnissen abhalten. Se. Maj. der Kaiser befanden sich fast während der ganzen genannten Zeit bei der Feuersbrunst und ordneten selbst alle Maßregeln an. Da Sie die Unmöglichkeit sahen, dem Feuer Einhalt zu thun, befahlen Se. Maj., alle Anstrengungen auf die Rettung der Eremitage zu wenden, und dieser allerhöchste Befehl ward mit glücklichem Erfolge ausgeführt; dieser einzige Aufbewahrungsort der Schätze der Kunst blieb unversehrt. Ihre Maj. die Kaiserin zeigten bei dem Anblicke des traurigen Schauspiels die fromme Standhaftigkeit, welche Ihnen der Glaube an die gütige Vorsehung und der Gedanke einflößt, daß, was von Menschenhänden erbaut worden ist, auch von Menschenhänden wiederhergestellt werden kann. Ihre kaiserl. Majestäten haben mit Ihrer erhabenen Familie in erwünschtem Wohlseyn das Anitschkowsche Palais bezogen. — Zu gleicher Zeit mit dem Brande im Palais brach im Galeerenhafen auf Wassilij-Ditrow eine Feuersbrunst aus. Se. Maj. der Kaiser schickten den Großfürsten Thronfolger dorthin ab. In

Folge der von Sr. kaiserl. Hoheit getroffenen Anordnungen wurde diese Feuersbrunst, mit Hilfe des dazu aufgebotenen finnländischen Leibgarderegiments, bald gelöscht."

St. Petersburg, 4. Januar. Zur Ermittlung der Ursachen des großen Brandes ist auf allerhöchsten Befehl eine Untersuchungskommission ernannt worden, bestehend aus den Generaladjutanten Grafen Benkendorff, Kleinmichel und Martinoff, dem Generalleutnant Sacharschewski, dem Beamten vierter Klasse Staubert, und dem Staatsrath Staßoff.

Um den hier umlaufenden Gerüchten über die Zahl der bei der Feuersbrunst vorgekommenen Unglücksfälle zu begegnen, wird amtlich gemeldet, daß leider 13 Personen ein Opfer der eifrigen Erfüllung ihrer Pflichten wurden. Es befanden sich darunter zwei Unteroffiziere und ein Grenadier von der Kompagnie Schloßgrenadiere, ein Gemeiner der 2ten Kompagnie des preobraschensischen Garderegiments und neun sogenannte Feuerleute. Von letztern wurden ausserdem noch einige, jedoch größtentheils leicht, verwundet.

Staatspapiere.

Paris, 13. Jan. 5prozent. konsol. 108 Fr. 25 St. 4proz. 101 Fr. 60 St.; 3proz. 79 Fr. 55 St. Bankaktien 2620 Fr. Kanalaktien 1220 Fr. Römische Anleihe 101½; belg. —; piemont. 1047. 50; portug. —. Span. Alt. 20½; Pass. 4½. St. Germaineisenbahnaktien 892 Fr. 50 St. Versailler Eisenbahnaktien, rechtes Ufer, 715 Fr.; linkes Ufer, 650 Fr. — St. Mülhaufener do. 672 Fr. 50 St. Cetter do. 645 Fr. Epinac do. 680 Fr. Gaserleuchtungs-gesellschaft 16 Fr. — Dampfschiffahrtaktien (Peca) 522 Fr. 50 St.

Frankfurt am Main, 13. Januar.

Wechselkurs.

Wechselkurs.	Kurze Sicht.		Zwei Monate	
	Papier.	Geld.	Papier.	Geld.
Amsterdam . . .	139¼	—	138½	—
Antwerpen . . .	—	—	—	—
Nagöburg . . .	100½	—	—	—
Berlin . . .	—	104½	—	—
Bremen . . .	110	—	—	—
Hamburg . . .	—	147½	—	146½
Leipzig . . .	98¼	—	—	—
do. in der Messe	—	—	—	—
London . . .	—	151½	—	150½
Loon . . .	78¼	—	—	—
Paris . . .	78½	—	78½	—
Wien in 20 fr. . .	100	—	—	—
do.	99¼	—	—	—
Disconto . . .	—	3¼%	—	—

Kurs der Geldsorten.

Gold.		fl.	fr.
Neue Louisd'or	11	10
Friedrichsd'or	9	52½
Randdukaten	5	35
20 Frankenstücke	9	27
Souveraind'or	16	30
Gold al Marco W. Z.	318	—
Silber.			
Laubthaler, ganze	2	43½
Preussische Thaler	1	44½
5 Frankenthaler	2	20½
Fein Silber, 16löthig	20	28
do. 13 — 14löthig	20	24
do. 6löthig	—	24

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Maclot.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

15. Jan.	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Witterung überhaupt.
M. 7 U.	273. 8,5ℓ.	9,9 Gr. ut. 0	W	trüb, Schnee
N. 4½ U.	273. 8,7ℓ.	5,7 Gr. ut. 0	W	trüb
N. 11 U.	273. 9,7ℓ.	10,1 Gr. ut. 0	N	heiter

Todesanzeige.

Gestern Abend um halb 5 Uhr verschied unser unvergesslicher Gatte und Vater, der pensionirte großh. Ober-einnehmer Theodor Sievert, im 76ten Jahre seines Lebens.

Unsere entfernten Verwandten und Freunden benachrichtigen wir, stiller Theilnahme versichert, von diesem für uns so schmerzlichen Verluste.

Karlsruhe, den 14. Januar 1838.

Die Hinterbliebenen.

Karlsruhe. (Anzeige.) **Strachino di milano** (manländer Rahmkäse) ist angekommen und billig zu haben bei Jakob Giani.

Karlsruhe. (Offene Stelle.) Es ist in einer Langen- und Kolonialwaarenhandlung in einer Amtstadt des Unterreinkreises eine Stelle für einen Lehrling offen. Man bittet, wegen näherer Auskunft, sich in frankirten Briefen, unter der Adresse W. Z. in B., an das Komtoir der Karlsruher Zeitung zu wenden.

Mit einer Beilage.